



NetZulg AG

Steffisburg

Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss, die Netznutzung und
die Lieferung von Fernwärme (AGB)

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Rechtsgrundlage	3
3. Geltungsbereich, Rechtsverhältnis und Kundenbeziehung	3
4. Begriffe	4
5. Eigentumsverhältnisse	4
6. Rechte und Pflichten der NetZulg AG.....	6
7. Rechte und Pflichten des Kunden	8
8. Anschluss an das Fernwärmenetz, Lieferung von Wärmeenergie	9
9. Vergütung.....	10
10. Messung und Nachprüfung der gelieferten Energie	15
11. Rechnungsstellung Leistungs- und Arbeitspreis.....	16
12. Datenschutz.....	17
13. Schlussbestimmungen.....	18

1. Präambel

Die NetZulg AG ist eine selbständige Aktiengesellschaft im Eigentum der Einwohnergemeinde Steffisburg. Sie betreibt mehrere Wärmeversorgungsnetze, welche durch unterschiedliche Wärmequellen versorgt werden können. Die bereitgestellte Wärmeenergie wird Kunden in der Gemeinde Steffisburg und Heimberg durch die NetZulg AG zur Nutzung für Raumwärme und/oder Brauchwasser-Erwärmung angeboten.

2. Rechtsgrundlage

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Steffisburg hat mit Gemeindebeschluss vom 2. Dezember 2001 folgende, bisher von der Energie- und Wasserversorgung wahrgenommene Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten auf die NetZulg AG übertragen:

- a) Wasserversorgung, inklusive Hydrantenlöschschutz
- b) Energieversorgung (Elektrizität und Gas), inklusive öffentlicher Beleuchtung
- c) Wärmeversorgung

² Grundlage dieser Übertragung bilden das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steffisburg mit Energie und Wasser (in Kraft seit 1. April 2002, Änderungen in Kraft seit 1. Mai 2013) und der Leistungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Steffisburg und der NetZulg AG vom 22. März 2002.

³ Das Rechtsverhältnis zwischen der NetZulg AG und dem Kunden betreffend den Anschluss an das Wärmelieferungsnetz der NetZulg AG und die Lieferung von Wärme untersteht dem Privatrecht.

3. Geltungsbereich, Rechtsverhältnis und Kundenbeziehung

Art. 2

¹ Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Anschluss an die Fernwärmeversorgung der NetZulg AG und die Lieferung von Wärmeenergie der NetZulg AG an ihre Kunden.

² Sie bilden in der jeweils gültigen Fassung gemeinsam mit dem Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag und dessen Bestandteilen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der NetZulg AG und den Kunden.

Art. 3

¹ Als Kunden im Sinne der vorliegenden AGB gelten Eigentümer, Eigentümergemeinschaften, Mieter oder Pächter von Liegenschaften, die mit der NetZulg AG einen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen haben.

² Wenn der Vertrag von mehreren oder im Namen mehrerer Personen (Miteigentümer, etc.) abgeschlossen wurde, so haften diese solidarisch.

³ Wenn der Vertrag nur von einem Kunden unterzeichnet wurde, aber mehrere Wärmebezüger durch einen gemeinsamen Zähler gemessen werden, so ist nur der Vertragspartner Kunde. Er ist dafür verantwortlich, dass sich die übrigen Wärmebezüger an die Bestimmungen des Anschluss- und Wärmelieferungsvertrags und seiner Bestandteile halten.

4. Begriffe

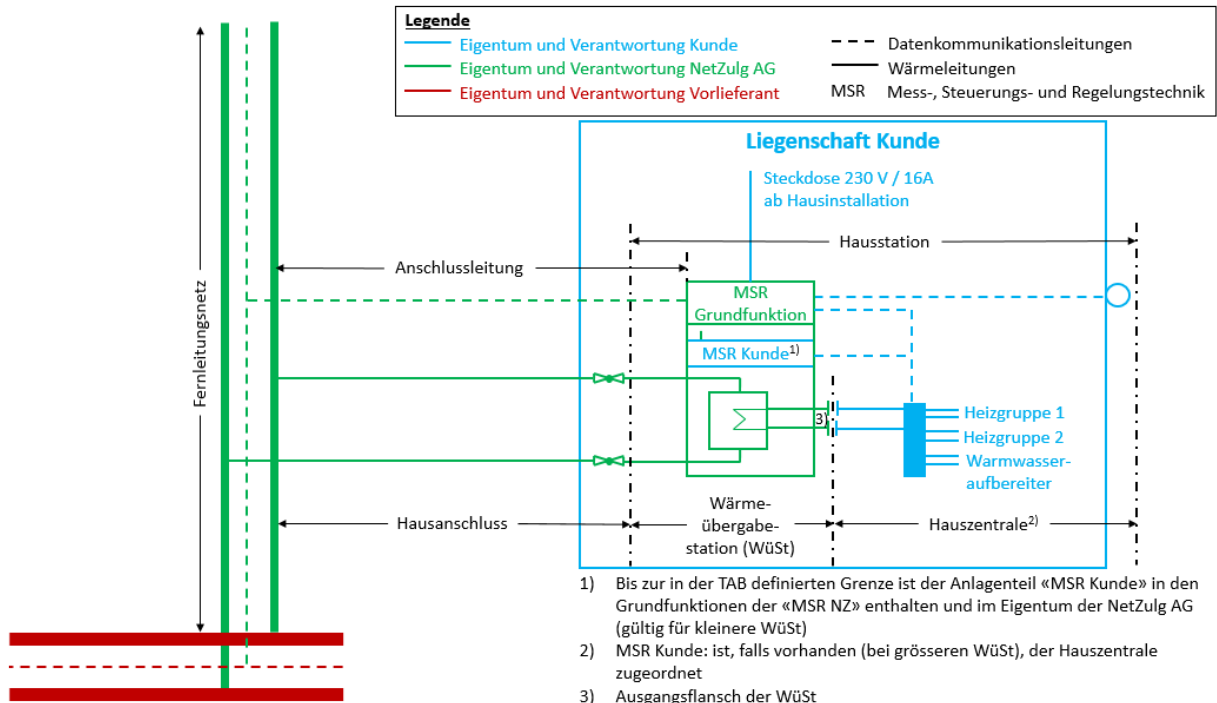
Art. 4

Die in diesen AGB verwendeten technischen Begriffe werden in den Technischen Anschlussbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Fernwärme der NetZulG AG (TAB) definiert.

5. Eigentumsverhältnisse

Art. 5 Anlage

¹ Die Eigentumsverhältnisse der Anlagekomponenten sind für die Zuordnung der Haftung und der Unterhaltungspflichten massgebend und gestalten sich wie folgt:



<i>Netz</i>	<i>Anlageteil</i>	<i>NetZulg AG</i>	<i>Kunde</i>
Primärnetz	Fernleitungsnetz inkl. Datenkommunikationsleitung	X	
Primärnetz	Hausanschluss	X	
Primärnetz	Wärmeübergabestation (WÜST)	X	
Sekundärnetz	Hauszentrale		X
Primär- und Sekundärnetz	Hausstation (Wärmeübergabestation + Hauszentrale)	X	X

² Die im Eigentum der NetZulg AG stehenden Leitungen und Anlagekomponenten sind nicht Bestandteil oder Zugehör des Anschlussobjekts bzw. der angeschlossenen Liegenschaft. Sie bleiben auch nach Vertragsablauf im Eigentum der NetZulg AG.

³ Die Wärmeenergie gilt als geliefert, wenn sie am Ausgangsflansch der Wärmeübergabestation vom Kunden bezogen werden kann. Bis zu diesem Ausgangsflansch ist die NetZulg AG verantwortlich für die Anlage, die gelieferte Wärme und die damit zusammenhängenden Risiken. Ab dem Ausgangsflansch trägt der Kunde diese Verantwortung und die entsprechenden Risiken.

⁴ Die der NetZulg AG gehörenden Anlagekomponenten und Leitungen, welche sich auf dem Grundstück des Kunden befinden, sind vom Kunden sorgfältig zu behandeln. Er hat die nötigen Massnahmen vorzukehren, damit die der NetZulg AG gehörenden Anlagen und Leitungen vor Beschädigungen geschützt sind.

⁵ Für die Datenkommunikationsleitungen in der Wärmeübergabestation ist die NetZulg AG verantwortlich. Alle von der Wärmeübergabestation sekundärseitig wegführenden Kabel liegen in der Verantwortung des Kunden.

Art. 6 Handänderungen

¹ Der Kunde verpflichtet sich, Handänderungen an den im Anschluss- und Wärmeliefervertrag bezeichneten Liegenschaften der NetZulg AG so früh als möglich im Voraus unter Angabe des Zeitpunktes des Eigentumswechsels schriftlich mitzuteilen.

² Werden die Handänderungen nicht gemeldet, haftet der Kunde subsidiär für den Verbrauch der Wärmeenergie sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die von Dritten nicht eingefordert werden können.

6. Rechte und Pflichten der NetZulg AG

Art. 7 Erstellung, Inbetriebnahme, Betrieb und Unterhalt des Primärnetzes

¹ Die NetZulg AG erstellt, betreibt und unterhält das in ihrem Eigentum befindliche Primärnetz bis zur Eigentumsgrenze, d.h. bis und mit der Wärmeübergabestation. Für die Abgrenzung von Primär- und Sekundärnetz und die technischen Spezifikationen wird auf die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) verwiesen.

² Die Grabarbeiten und Mauerdurchbrüche für die Fernleitungsrohre einschliesslich der Rohreinführung werden von der NetZulg AG erstellt und finanziert. Die Grabarbeiten umfassen: Aushub, Erstellen des Sandbettes, Einsanden der Rohre, Einfüllen des Grabens und Wiederherstellen der Erdoberfläche (Grünfläche, Beläge). Die Rohreinführung ins Gebäude umfasst: Einführen der Rohre ins Gebäude und abdichten derselben.

³ Die NetZulg AG ist zuständig für die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation. Die Inbetriebnahme findet im Beisein des Kunden und dessen beauftragten Heizungsinstallateurs statt. Es wird ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellt.

⁴ Das Primärnetz wird in der Regel mit demineralisiertem Rohwasser gefüllt. Die Beschaffenheit des Netzwassers wird durch die NetZulg AG jährlich geprüft und gegebenenfalls nachbehandelt.

⁵ Der Kunde hat der NetZulg AG und ihren Beauftragten zur Wahrnehmung ihrer Pflichten (Erstellung, Inbetriebnahme, Betrieb, Unterhalt und Kontrollen, Ablesungen usw.) auf Voranmeldung Zutritt zu den Räumlichkeiten, in welchen sich Fernwärmeanlagen befinden, zu den üblichen Arbeitszeiten und notfalls auch ausserhalb dieser Zeiten zu gewähren.

Art. 8 Energielieferung

¹ Die NetZulg AG verpflichtet sich während der ganzen Vertragsdauer zur Lieferung und Bereithaltung der erforderlichen Wärmemengen an der Wärmeübergabestelle bis zum Maximum der vereinbarten Anschlussleistung.

Art. 9 Störungsdienst

¹ Die NetZulg AG betreibt einen Störungsdienst mit Pikettorganisation, welcher rund um die Uhr in Betrieb ist und die schnellstmögliche Behebung allfälliger Störungen anstrebt.

² Die NetZulg AG kann für die Erbringung dieser Dienstleistung eine Drittfirma beauftragen.

Art. 10 Lieferunterbrüche

¹ Die NetZulg AG kann die Lieferung einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Knappheit infolge Ressourcenmangel oder bei Lieferengpässen,
- b) bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten und bei allen weiteren betriebsbedingten Arbeiten an Versorgungsanlagen und Messapparaturen),
- c) bei Betriebsstörungen (wie z.B. Ausfall der Stromversorgung),

- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen und im Brandfall, in Notlagen, bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage; bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Erdbeben, Wasser, Blitz, Stürme, Murgängen oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen),
- e) in Spitzenlastzeiten für bestimmte Apparatекategorien,
- f) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Dazu gehören auch Schwierigkeiten in der Beschaffung von Brennstoffen sowie behördlich angeordnete Einschränkungen im Verbrauch von Brennstoffen.

² Die NetZulg AG nimmt bei Anordnungen von Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Betroffenen angemessen Rücksicht. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrechungen werden dem Kunden rechtzeitig vorher angezeigt.

³ Die NetZulg AG ist nach vorgängiger schriftlicher Androhung befugt, die Lieferungen zu unterbrechen oder einzustellen, wenn

- a) Mängel an Installationen und Verbrauchseinrichtungen (Primär- oder Sekundärnetz) bestehen oder durch die Art der Verwendung der Wärme Personen oder Sachen ernsthaft gefährdet werden,
- b) der Kunde rechtswidrig Wärme bezieht,
- c) der NetZulg AG oder ihren Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen und Messeinrichtungen verweigert oder sonst wie verunmöglicht wird,
- d) die Zahlungsfristen und Nachfristen für Rechnungen der NetZulg AG abgelaufen sind,
- e) aus anderen Gründen kein Gewähr besteht, das künftige Leistungsbezüge bezahlt werden.

⁴ Die NetZulg AG kann ohne vorherige Mahnung mangelhafte Energieversorgungseinrichtungen und Energieverbrauchskörper vom Verteilnetz abtrennen oder plombieren, wenn diese eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen.

⁵ Die NetZulg AG verpflichtet sich, jede Unterbrechung oder Unregelmässigkeit in der Wärmelieferung möglichst rasch zu beheben, in der Regel am folgenden Morgen oder innerhalb von 24 Stunden.

⁶ Für das Aus- und Wiedereinschalten der Versorgungsanlagen infolge von Gründen gemäss Abs. 3 wird den Kunden nach Aufwand Rechnung gestellt.

⁷ Die Verweigerung, Einschränkung oder Einstellung der Wärmeabnahme bzw. die Nichtbenützung von Wärmeversorgungsanlagen befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der NetZulg AG.

7. Rechte und Pflichten des Kunden

Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt des Sekundärnetzes

¹ Der Kunde erstellt, betreibt, unterhält und wartet das in seinem Eigentum befindliche Sekundärnetz, exkl. Wärmetauscher, gemäss den Technischen Anschlussbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Fernwärme der NetZulg AG (TAB).

² Der Anschluss des Sekundärnetzes an die Wärmeübergabestation muss durch die NetZulg AG vor Inbetriebnahme abgenommen und freigegeben werden.

³ Der Kunde hat das Sekundärnetz in jedem Fall frostfrei zu halten, auch in Zeiten, in denen keine Wärme aus der Fernwärmeleitung bezogen wird.

Art. 12 Weitere Installationen im Gebäude des Kunden

¹ Der Kunde stellt der NetZulg AG genügend Raum für die notwendigen Installationen in seinem Gebäude kostenlos zur Verfügung und gewährt dieser auf Voranmeldung Zugang zu allen Armaturen des Wärmeversorgungsnetzes auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude.

² Müssen Installationen zu einem späteren Zeitpunkt versetzt oder neu installiert werden, so gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten derjenigen Partei, welche die Verlegung zu verantworten hat.

³ Der Kunde stellt der NetZulg AG unentgeltlich einen geeigneten Stromanschluss und den notwendigen Strom für den Betrieb der Wärmeübergabestation zur Verfügung.

Art. 13 Abnahme- und Bezugspflicht

¹ Der Kunde und allfällige Rechtsnachfolger verpflichten sich, sämtlichen Wärmebedarf für Raumwärme und für die Brauchwarmwasser-Aufbereitung ganzjährig ab der Abgabestelle der NetZulg AG zu beziehen.

² Davon ausgenommen ist der unterstützende Einsatz von bestehenden, privaten Anlagen zur Nutzung von Wärme wie eine elektrisch betriebene Warmwasseraufbereitung, Solarthermieanlagen, Wärmerückgewinnung sowie gelegentlich zum Einsatz kommende Anlagen wie Cheminées, Cheminéeöfen und Kachelöfen und ähnliche. Sämtliche private Anlagen dürfen keine direkte Verbindung (Wärmetauscher, hydraulische Verbindung etc.) zum bestehenden Wärmeverteilsystem aufweisen.

³ Der Kunde verzichtet auf die Erstellung eigener Wärmeerzeugungsanlagen. Beabsichtigt der Kunde, eine Solarthermieanlage neu zu erstellen oder zu erweitern, nimmt er vorgängig mit der NetZulg AG Kontakt auf und meldet die damit verbundene Anpassung des Wärmeenergiebedarfs an. Die so entstehende Senkung des Wärmeenergiebedarfs kann einen Einfluss auf die geschuldete Vergütung haben. Allfällige Preisanpassungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Art. 14 Vorkehren bei Unterbruch, Schadenersatzansprüche, Haftung des Kunden

¹ Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen und den Anlagen der NetZulg AG Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechung, Unregelmässigkeit oder Einschränkung der Lieferung oder durch die Wiederaufnahme der Lieferung entstehen könnten, auch wenn sie unerwartet auftreten.

² Der Kunde haftet gegenüber der NetZulg AG für Schaden, den er dieser durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung oder mangelnde Sorgfalt und Kontrolle der Einrichtungen sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Er hat auch für Mieter sowie andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

8. Anschluss an das Fernwärmenetz, Lieferung von Wärmeenergie

Art. 15 Anschluss an das Fernwärmenetz

¹ Der Anschluss der Hauszentrale an das Fernwärmenetz erfolgt durch einen von der NetZulg AG bevollmächtigten Heizungsinstallateur. Die Inbetriebnahme darf nur im Beisein der NetZulg AG und des Beauftragten des Kunden erfolgen. Die Absperrorgane zwischen dem Hausanschluss und der Wärmeübergabestation dürfen nur vom Personal der NetZulg AG geöffnet werden.

² Der Kunde wird von einer von der NetZulg AG bestimmten Person mittels einer Schulung in die Benutzung der Wärmeübergabestation eingewiesen.

³ Es gelten die vertraglich festgelegten maximalen Anschlussleistungen und Vorlauftemperaturen.

Art. 16 Rücklauftemperaturen

¹ Die vereinbarten Rücklauftemperaturen sind als Maximalwerte zu verstehen. Nach Möglichkeit sind tiefere Rücklauftemperaturen anzustreben.

² Die NetZulg AG kann den Kunden bei zu hohen Rücklauftemperaturen zur Einhaltung der Rücklauftemperatur verpflichten. Massnahmen wie der Einbau eines zusätzlichen Wassererwärmers in Serie oder der Einbau eines eingebauten Edelstahlwendel können das Problem entschärfen. Die Änderungen müssen seitens des Kunden erfolgen. Dafür gewährt die NetZulg AG dem Kunden für die Behebung des Mangels eine angemessene Frist.

³ Ist nach Ablauf der Frist die Rücklauftemperatur immer noch zu hoch, kann die NetZulg AG dem Kunden die daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile in Rechnung stellen.

Art. 17 Überprüfung und Anpassung der Wärmeleistung und des Preises

¹ Falls sich nach Inbetriebnahme herausstellt, dass der Planwert, welcher bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, nicht eingehalten werden kann oder falls sich der Wärmebedarf des Kunden verändert, ist die NetZulg AG oder der Kunde berechtigt, die im Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag festgelegte Anschlussleistung auf schriftliche Voranzeige oder mittels Gesuch entsprechend anzupassen. Die Kosten für allfällig benötigte Anpassungen bei dem Hausanschluss und/oder der Wärmeübergabestation gehen zu Lasten des Verursachers (NetZulg AG oder Kunde).

² NetZulg AG behält sich vor, die bezogene Leistung zu überprüfen und bei mehrfachem Über- oder Unterschreiten Massnahmen zu treffen. Sofern mehrfach zu viel Leistung bezogen wurde, wird diese nach vorgängiger Information an den Kunden und nach gegebener Instandstellungszeit für die Mängelbehebung in Rechnung gestellt.

³ Eine Anpassung der Wärmeleistung wird von den Parteien in einer schriftlichen Vertragsänderung oder -ergänzung oder in einem neuen Vertrag festgehalten.

⁴ Bei einer Anschlussverstärkung oder -erweiterung ist pro kW zusätzliche Leistung ein zusätzlicher Anschlusskostenbeitrag geschuldet. Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussleistung erfolgt keine Rückzahlung früher bezahlter Anschlusskostenbeiträge. Die Kosten einer allfälligen Redimensionierung der Anlage sind vom Kunden zu tragen. Die aus der Reduktion entstehenden Leitungs- und Übertragungsverluste kann die NetZulg AG dem Kunden proportional zur Reduktion der Leistung in Rechnung stellen.

9. Vergütung

Art. 18 Beiträge und Preise

¹ Zur Finanzierung der Fernwärmeversorgung verrechnet die NetZulg AG einmalige Beiträge für Netzanschlüsse (einmaliger Anschlusskostenbeitrag) und wiederkehrende Preise für die Bereitstellung der Wärmeleistung sowie der Lieferungen von Wärmeenergie.

² Die Preise für die Bereitstellung und Lieferung von Wärmeenergie setzen sich aus dem Leistungspreis und dem Arbeitspreis zusammen.

³ Die Festsetzung der Beiträge und Preise erfolgt durch den Verwaltungsrat der NetZulg AG im Preisblatt gestützt und basierend auf die vertraglich vereinbarten Formeln.

⁴ Wenn nicht anders vermerkt, verstehen sich sämtliche angegebenen Preise zuzüglich Mehrwertsteuer.

Art. 19 Anschlusskostenbeitrag

¹ Der Kunde bezahlt der NetZulg AG für den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz einen Anschlusskostenbeitrag. Dieser berechnet sich erstmals bei Vertragsabschluss nach dem in diesem Zeitpunkt gültigen Preisblatt (voraussichtlicher Anschlusskostenbeitrag). Schliesslich wird er bei Fertigstellung des Hausanschlusses nach dem in diesem Zeitpunkt gültigen Preisblatt sowie gemäss effektiv verlegter Anschlussleitung und Nennleistung der Wärmeübergabestation berechnet (effektiver Anschlusskostenbeitrag).

² Im einmaligen Anschlusskostenbeitrag ist der Betrag für den zu erstellenden Hausanschluss (Distanz von der Fernleitung bis zur Hauptsperrarmatur) und die Leitungslänge innerhalb des Gebäudes von der Hauptsperrarmatur bis zur Wärmeübergabestation enthalten (Messung Leitungslänge: Mitte Graben bis zur Wärmeübergabestation Anschlussflansch).

³ Ist für die Erstellung des Hausanschlusses mit Erschwernissen wie Mauern, Bäumen etc. oder aufwendiger Rohrführung im Gebäude des Kunden zur rechnen, so gehen allfällige Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Vorgängig wird dafür eine Offerte der ausführenden Unternehmung zu Händen des Kunden erstellt. Werden nicht sichtbare, aber bekannte Erschwernisse vom Kunden verschwiegen, so gehen die daraus folgenden Mehrkosten nach Aufwand zu Lasten des Kunden.

⁴ Der einmalige Anschlusskostenbeitrag ist indexiert und wird einmal jährlich gemäss folgenden Formeln angepasst:

Einmaliger Anschlussbeitrag

$$ASK = ASK_{Basis} * \frac{LIK}{LIK_{Basis}}$$

Dabei gilt:

Für Anschlussleistungen < 80 kW:

$$ASK_{Basis} = I_{\text{Anschlussleitung} < 25\text{m}} * \text{CHF } 575 + I_{\text{Anschlussleitungslänge} \geq 25\text{m}} * \text{CHF } 850 + P_{\text{Nenn.}} * \text{CHF } 280$$

Für Anschlussleistungen \geq 80 kW:

$$ASK_{Basis} = I_{\text{Anschlussleitung} < 25\text{m}} * \text{CHF } 750 + I_{\text{Anschlussleitungslänge} \geq 25\text{m}} * \text{CHF } 1000 + P_{\text{Nenn.}} * \text{CHF } 280$$

ASK	Einmaliger Anschlusskostenbeitrag im Anschlussjahr (Indexbasis für das Anschlussjahr ist jeweils das Vorjahr)
ASK _{Basis}	Einmaliger Anschlusskostenbeitrag gemäss den obenstehenden Formeln berechnet anhand der Leistungen und der Leitungslängen des Anschlusses
LIK	Aktueller Landesindex der Konsumentenpreise (Jahresmittelwert)
LIK _{Basis}	Jahresmittelwert Landesindex der Konsumentenpreise des Jahres 2017 (Indexbasis Mai 2000): 107.5
I _{Anschlussleitung <25m}	Anzahl Meter der Anschlussleitung von 0 m bis maximal 24.9 m (der eingesetzte Wert entspricht einer Zahl von 0 bis maximal 24.9)
I _{Anschlussleitung \geq25m}	Anzahl Meter der Anschlussleitung ab 25.0 m bis maximal 60.0 m (der eingesetzte Wert entspricht einer Zahl von 0 bis maximal 35.0)
P _{Nenn.}	Nennleistung der Wärmeübergabestation

Art. 20 Übermässig lange Hausanschlussleitung

¹ Die NetZulg AG ist bestrebt, das Fernwärmenetz wirtschaftlich zu betreiben. Sind für einen Hausanschluss übermässig lange Hausanschlussleitungen nötig, behält sich die NetZulg AG vor, den Anschluss des Gebäudes an das Wärmenetz abzulehnen, oder einen zusätzlichen Anschlusskostenbeitrag zu verlangen.

² Von einer übermässig langen Hausanschlussleitung wird ausgegangen, wenn sie vom Abgang des Hausanschlusses ab dem Fernwärmenetz bis zur Wärmeübergabestation im Gebäude eine Länge von 60 Meter übersteigt.

Art. 21 Leistungspreis

¹ Der Kunde bezahlt der NetZulg AG einen Leistungspreis auf der Basis der vereinbarten Anschlussleistung. Der jährliche Leistungspreis ist unabhängig von der tatsächlich bezogenen Wärmemenge zu bezahlen. Er ist auch zu bezahlen, wenn keine Wärmeenergie bezogen wird.

² Mit dem jährlichen Leistungspreis werden die Kosten für den Betrieb und Unterhalt, die Wartung, Erneuerung sowie Kosten für Messeinrichtungen gedeckt.

³ Die Zahlungspflicht für den Leistungspreis beginnt ab der Inbetriebnahme der Übergabestation.

⁴ Wird die Anschlussleistung geändert, so wird der Leistungspreis anhand des Ansatzes des jeweils gültigen Preisblattes angepasst.

⁵ Der Leistungspreis ist indexiert und wird jährlich angepasst gemäss folgender Formel:

Leistungspreis

$$LP = LP_{Basis} * \left(\frac{LIK}{LIK_{Basis}} \right)$$

LP Leistungspreis gemäss den obenstehenden Formeln im aktuellen Jahr (Indexbasis für das Anschlussjahr ist jeweils das Vorjahr)

LP_{Basis} Der Leistungspreis ist abhängig von der Nennleistung gemäss der folgenden Tabelle:

Leistungsbereich	LP _{Basis} [CHF/kW/a]
0 – 9.9 kW	180.00
10 – 44.9 kW	150.00
45 – 59.9 kW	144.00
60 – 79.9 kW	135.00
80 – 219.9 kW	126.00
≥ 220kW	Individuell geregelt

LIK Aktueller Landesindex der Konsumentenpreise (Jahresmittelwert)

LIK_{Basis} Jahresmittelwert Landesindex der Konsumentenpreise des Jahres 2017 (Indexbasis Mai 2000): **107.5**

⁶ Der Leistungspreis kann zusätzlich zur Indexierung erhöht werden, wenn der Durchschnittliche Leitzins der Schweizer Nationalbank über den Grenzwert von 0 % ansteigt. Die Anpassung erfolgt höchstens im gleichen Prozentsatz wie die Erhöhung des Leitzinses.

Art. 22 Arbeitspreis

¹ Der Kunde bezahlt für die bezogene Wärmeenergie einen Arbeitspreis.

² Die Verrechnung des Arbeitspreises erfolgt aufgrund des effektiven Energiebezuges (kWh) gemäss geeichtem Wärmemesser vor der Wärmeübergabestation.

³ Massgebend für den Arbeitspreis sind der Landesindex für Konsumentenpreise sowie die während der Abrechnungsperiode gültigen Primärenergiepreise, welche dem Preisblatt der NetZulg AG in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen sind.

⁴ Der Arbeitspreis ist indexiert und wird einmal jährlich gemäss folgender Formel angepasst:

Arbeitspreis

$$AP = AP_{\text{Basis}} * \left[GWF_{\text{LIK}} * \frac{\text{LIK}}{\text{LIK}_{\text{Basis}}} + GWF_{\text{FWT}} * \frac{\text{LIK}}{\text{LIK}_{\text{Basis}}} + GWF_{\text{Erdgas}} * \frac{\text{Erdgas}}{\text{Erdgas}_{\text{Basis}}} + GWF_{\text{Heizöl}} * \frac{\text{Heizöl}}{\text{Heizöl}_{\text{Basis}}} \right]$$

Dabei gilt: $GWF_{\text{LIK}} + GWF_{\text{FWT}} + GWF_{\text{Erdgas}} + GWF_{\text{Heizöl}} = 1$

⁵ Der Arbeitspreis kann zusätzlich zur Indexierung erhöht werden, wenn sich der Endkundenstrompreis der NetZulg AG gegenüber dem Jahr 2019 um mehr als 10 % erhöht. Die Erhöhung des Arbeitspreises berechnet sich anhand des Betriebskostenanteils der elektrischen Energie und wird maximal 5 % betragen.

Art. 23 Preisindexierung von Leistungs- und Arbeitspreis

¹ Der Leistungspreis und der Arbeitspreis richten sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, dem Heizöl- und dem Erdgasdurchschnittspreis.

² Als Datenquelle dienen:

- a. Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) vom Bundesamt für Statistik,
- b. Erdgas: Veröffentlichte Durchschnittspreise Energie des Bundesamts für Statistik (<http://www.LIK.bfs.admin.ch>) für ungepaarten Gasverbrauch des Verbrauchertyp V (500'000 kWh/a) inkl. sämtlicher Abgaben und MWST,
- c. Heizöl: Veröffentlichte Durchschnittspreise Energie des Bundesamts für Statistik (<http://www.LIK.bfs.admin.ch>) für Lieferungen von 3'000 bis 6'000 Liter franko Tank des Bezuges, inkl. sämtlicher Abgaben und MWST.

³ Die Gewichtungen werden jährlich anhand des tatsächlichen Wärmebezugs des gesamten Netzes angepasst.

⁴ Sowohl der Leistungspreis als auch der Arbeitspreis werden gemäss obigen Formeln an die Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt. Der Arbeitspreis ist zusätzlich an die Veränderung der Brennstoffpreise gekoppelt.

AP	Der Arbeitspreis im aktuellen Jahr (Indexbasis für das aktuelle Jahr ist jeweils das Vorjahr)
AP _{Basis}	Der Arbeitspreis beträgt im Basisjahr 2017: 5.65 Rp/kWh exkl. MWSt.
GW _{FLIK}	Fixanteil: 0.50
GW _{FWT}	Energieanteil aus Fernwärme der Fernwärme Thun AG im gesamten Versorgungsgebiet der NetZulg AG im vergangenen Jahr, jedoch mindestens: 0.15
GW _{Erdgas}	Energieanteil aus Erdgas aus Produktionsanlagen der NetZulg AG im gesamten Versorgungsgebiet der NetZulg AG im vergangenen Jahr.
GW _{Heizöl}	Energieanteil aus Heizöl aus Produktionsanlagen der NetZulg AG im gesamten Versorgungsgebiet der NetZulg AG im vergangenen Jahr.
LIK	Aktueller Landesindex der Konsumentenpreise (Jahresmittelwert Vorjahr).
LIK _{Basis}	Landesindex der Konsumentenpreise im Jahr 2017 (Indexbasis Mai 2000): 107.5
Erdgas	Aktueller Erdgaspreis gemäss Bundesamt für Statistik für ungepaarten Gasverbrauch des Verbrauchertyp V (500'000 kWh/a) inkl. CO ₂ -Abgabe und MWST.; mindestens 8.28 Rp/kWh
Erdgas _{Basis}	Erdgaspreis gemäss Bundesamt für Statistik für ungepaarten Gasverbrauch des Verbrauchertyp V (500'000 kWh/a); im Basisjahr 2017: 8.28 Rp/kWh inkl. CO ₂ -Abgabe und MWST.
Heizöl	Aktueller Heizölpreis gemäss Bundesamt für Statistik für eine Bezugsmenge von 3000 - 6000 Liter franko Tank des Bezuges des Vorjahres in CHF/100l inkl. inkl. CO ₂ -Abgabe und MWST.
Heizöl _{Basis}	Heizölpreis gemäss Bundesamt für Statistik für eine Bezugsmenge von 3000 - 6000 Liter franko Tank des Bezuges gemäss den vom Bundesamt für Statistik publizierten Daten aus dem Jahr 2017: 78.92 CHF/100l inkl. CO ₂ -Abgabe und MWST.

Art. 24 Preisanpassungen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen

¹ Die vereinbarten Preise basieren auf den gesetzlichen Grundlagen sowie Steuern und Abgaben zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bei wesentlichen Änderungen der den Preisbestimmungen zugrunde gelegten Verhältnisse, insbesondere Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen und der Branchenregelungen, Einführung neuer oder Änderung bestehender Steuern oder Abgaben, ist die NetZulg AG berechtigt, die Preise unabhängig von der Indexierung im Ausmass dieser Veränderungen zu erhöhen bzw. zu senken.

² Der Vertrag kann seitens des Kunden mit einer Frist von 3 Monaten auf ein Monatsende gekündigt werden, wenn die gemäss diesem Artikel erfolgende Anpassung der Preise gesamthaft zu einem Preisanstieg von über 20 % gegenüber dem Vorjahr führt.

10. Messung und Nachprüfung der gelieferten Energie

Art. 25 Wärmezähler

¹ Die gelieferte und bezogene Energiemenge wird durch den bei der Wärmeübergabestation montierten und geeichten Wärmezähler gemessen. Die Zählerablesung durch die NetZulg AG erfolgt automatisiert über die vorhandenen Datenübermittlungseinrichtungen. Alternativ dazu kann die NetZulg AG die Ablesung durch ihr Personal monatlich oder vierteljährlich vornehmen. Die NetZulg AG ist berechtigt, die Ableseperiode zu verändern.

² Die Wärmemesseinrichtungen werden von der NetZulg AG nach den gültigen gesetzlichen Vorschriften der Verordnung des EJPD über Messgeräte für thermische Energie vom 19. März 2006 (SR 941.231) geeicht.

Art. 26 Anzeige von Unregelmässigkeiten

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der NetZulg AG unverzüglich anzuzeigen.

Art. 27 Wärmeverluste

Treten in der Hauszentrale Wärmeverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wärmezähler registrierten Verbrauches.

Art. 28 Nachprüfung der gelieferten Energie

¹ Zweifelt eine Partei an der Richtigkeit der Angaben eines Wärmezählers, kann sie dessen Prüfung verlangen.

² Ergibt die Prüfung eine Abweichung innerhalb der üblichen Toleranz (+/-5%), hat diejenige Partei, die die Prüfung verlangt hat, die entstandenen Kosten zu übernehmen. Die bisher durch den Wärmezähler gemessene Wärmemenge wird als richtig anerkannt.

³ Ergibt die Prüfung indessen eine grössere Abweichung, so hat die NetZulg AG die Prüfungskosten und die Kosten der Neueichung des Zählers zu übernehmen. Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur (über die zulässige Toleranz hinaus) wird der Leistungsbezug, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der NetZulg AG festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

⁴ Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Art. 29 Regelung für Unterzähler

Unterzähler, die sich mit spezieller Ausnahmegewilligung der NetZulg AG im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen dem Bundesgesetz für Messwesen SR 941.20 sowie der Messmittelverordnung SR 941.210 und der Verordnung des EJPD über Messgeräte für elektrische Energie und Leistung SR 941.251. Solche bewilligte Geräte sind periodisch und fristgerecht nach diesen Bestimmungen einer amtlichen Prüfung und Revision auf Kosten des Geräteinhabers zu unterziehen.

11. Rechnungsstellung Leistungs- und Arbeitspreis

Art. 30 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung für den Leistungs- und Arbeitspreis erfolgt ab Inbetriebnahme, in der Regel monatlich oder vierteljährlich. Die Periodizität kann von der NetZulg AG angepasst werden. Allenfalls kann die Rechnungsstellung auch jährlich erfolgen mit monatlichen oder halbjährlichen Akontozahlungen. Die NetZulg AG kann die Rechnungsstellung mit allfälligen weiteren zur Verfügung gestellten Leistungen (z.B. Strom, Abwasser) koordinieren.

² Die Aufteilung der Kosten bei gemeinsam benützten Wärmeübergabestationen ist ausschliesslich Sache des Kunden.

Art. 31 Fälligkeit, Verzug, Beanstandungen, Korrekturen, Verjährung

¹ Rechnungen von NetZulg AG sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Eine Verrechnung mit Forderungen gegenüber der NetZulg AG ist ausgeschlossen.

² Nach Eintritt der Fälligkeit fällt ohne weitere Mahnung der gesetzliche Verzugszins an. Wird die Rechnung inklusive Verzugszins auch nach einer Mahnung nicht bezahlt, kann sie auf dem Betreuungsweg eingefordert werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss Art. 10 (Lieferunterbruch).

³ Nebst dem ausstehenden Rechnungsbetrag zuzüglich Verzugszins können zusätzlich eine Mahngebühr von CHF 50.-- sowie anfallende Auslagen in Rechnung gestellt werden.

⁴ Beanstandungen der Messungen und der Rechnungsbeträge ändern an der Fälligkeit der Rechnung nichts. Die Rechnung ist trotzdem zu bezahlen; allfällige Korrekturen erfolgen mit der nächsten Abrechnung.

⁵ Rechnungs- und Zahlungsfehler und -irrtümer können während 5 Jahren ab Rechnungsstellung / Zahlung berichtigt werden. Vorbehalten bleibt Art. 29.

⁶ Die Verrechnung mit Forderungen gegenüber der NetZulg AG ist generell ausgeschlossen.

⁷ Forderungen der NetZulg AG für Leistungs- und Arbeitspreise verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Forderungen für den Anschlusskostenbeitrag verjähren 10 Jahre nach Fälligkeit der Anschlusskostenbeitragsrechnung.

12. Datenschutz

Art. 32

¹ Die NetZulg AG überwacht das von ihr betriebene Netz und erhebt und speichert insbesondere Daten hinsichtlich

- zur Verfügung gestellte und bezogene Wärme,
- Wärmeverluste,
- Vor- und Rücklauftemperaturen,
- minimaler und maximaler Wärmebezug,
- zeitliche Verteilung des Wärmebezugs und Auslastung des Netzes,
- Entwicklung des Wasserdrucks im Netz,
- Effizienz der Wärmeübertragung,
- etc.

Dies auch dann, wenn der Hausanschluss des Kunden direkt an das Primärnetz eines Drittanbieters angeschlossen ist.

² Im Rahmen dieser Datenerhebung fallen auch Personendaten betreffend den Anschluss des Kunden und die Parameter seines Wärmebezugs an.

³ Die erhobenen Daten werden von der NetZulg AG und einem allfälligen Drittanbieter, an dessen Primärnetz der Kunde angeschlossen ist und dem die Daten des Kunden weitergeleitet werden, verwendet, um das Netz zu optimieren. Zu diesem Zweck können Analysen und Studien gemacht werden, bei denen auf die Daten des Kunden zurückgegriffen wird. Dabei werden die Daten soweit möglich anonymisiert, ohne den Zweck der Analyse oder Studie zu verunmöglichen.

⁴ Im Rahmen der beschriebenen Datenbearbeitung kann die NetZulg AG Dritte beiziehen und ihnen Zugang zu den Daten verschaffen. Die Dritten werden jedoch verpflichtet, die Daten ausschliesslich im Rahmen der hier vereinbarten beziehungsweise im Auftrag der NetZulg AG zu verwenden.

⁵ Der Kunde ist mit dieser Überwachung des Netzes und der damit verbundenen Datenerhebung und -bearbeitung einverstanden.

13. Schlussbestimmungen

Art. 33

¹ Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil des Anschluss- und Wärmelieferungsvertrags zwischen der NetZulg AG und dem Kunden.

² Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden periodisch einer Überprüfung unterzogen und allenfalls angepasst, insbesondere an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden jeweils in Papierform oder elektronisch zugestellt. Sie gelten als genehmigt und werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Einsprache erhebt.

Vom Verwaltungsrat genehmigt 23. März 2022

Namens des Verwaltungsrates

Der Präsident

Geschäftsführer

Jörg Rychener

Rolf Schröter